



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verordnung über das Naturdenkmal "Mergelgrube Göschwitz"	134
Verordnung über das Naturdenkmal "Ulmers Ruh"	135
Verordnung über das Naturdenkmal "Gipsschlotten"	136
Verordnung über das Naturdenkmal "Aufschluß Wogau"	137
Öffentliche Bekanntmachungen	138
Ausschusssitzungen	138
Öffentliche Ausschreibungen	139
Grundstück, Gemarkung Winzerla,	139
Bauliche Verbesserungen an Gehwegen in Jena	139
Sanierung Stützmauer Stumpfenburgweg	139
Vorhaben: Stadtmuseum "Alte Göhre", Ab- u. Wiederaufbau Dach- u. Fachwerkgeschoss	140
Vorhaben: Theaterhaus Jena, Sanierung Bühnenhaus 3. BA (Villa), Schillergässchen 1, 07743 Jena	
Jenaer Statistik - Quartalsbericht IV/2000	Beilage

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels)
- Redaktionsschluss: 27. April 2001
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 4. Mai 2001)

Verordnung über das Naturdenkmal "Mergelgrube Göschwitz"

vom 12.09.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) und auf Grund § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 verordnet die Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

Der in der Stadt Jena gelegene geologische Aufschluß "Mergelgrube Göschwitz" wird in der in Abs. 2 und Abs. 3 näher beschriebenen Grenze als Naturdenkmal geschützt.

(2) Das Naturdenkmal hat eine Größe von 0,064 ha. Es umfaßt den gesamten geologischen Aufschluß innerhalb des Flurstückes 318/8 der Gemarkung Göschwitz, Flur 3, einschließlich einer Pufferzone, die zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist.

(3) Die Grenze des Naturdenkmals ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in je einem Lage- und Höhenplan mit Flurstücksgrenzen im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 2) und im Maßstab 1 : 500 (Anlage 3) eingetragen, in denen das Naturdenkmal mit einer durchgehenden, markierten Linie (LLL) umrandet ist.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie werden bei der Stadtverwaltung Jena, Umwelt- u. Naturschutzamt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. den Aufschluß als besondere erdgeschichtliche Bildung der unbelebten Natur zu erhalten,
2. die Eigenart des Aufschlusses (Richtprofil der Unteren Bunten Folge des Oberen Buntsandsteins; Auftreten des Rhizicorallium jenense, als Typenlokalität) zu bewahren,
3. den Aufschluß für die Öffentlichkeit bekannt zu machen, aber schädliche Einwirkungen fernzuhalten.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 16 Abs. 3 ThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb der Wege zu betreten,
2. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen,
3. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln,
4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,

5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
6. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel oder Insektizide anzuwenden
7. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
8. Materialien und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1-9 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 54 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark/ fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Der in DM ausgewiesene Betrag gilt bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gilt der in Euro ausgewiesene Betrag.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Jena, den 06.04.2001

gez. Dr. habil. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. den Aufschluß als besondere erdgeschichtliche Bildung der unbelebten Natur zu erhalten,
2. die Eigenart des Aufschlusses (Grenzprofil zwischen Buntsandstein und unterer Muschelkalk mit der selten aufgeschlossenen gelben Grenzbank) zu bewahren,
3. den Aufschluß für die Öffentlichkeit bekannt zu machen, aber schädliche Einwirkungen fernzuhalten.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 16 Abs. 3 ThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb der Wege zu betreten,
2. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen,
3. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln,
4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
6. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel oder Insektizide anzuwenden
7. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
8. Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Verordnung über das Naturdenkmal "Ulmers Ruh"

vom 12.09.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) und auf Grund § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 verordnet die Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Stadt Jena gelegene geologische Aufschluß "Ulmers Ruh" wird in den in Abs.2 und Abs. 3 näher beschriebenen Grenze als Naturdenkmal geschützt.

(2) Das Naturdenkmal hat eine Größe von 0,11 ha. Es umfaßt den gesamten geologischen Aufschluß innerhalb des Flurstückes 1 / 4 der Gemarkung Wenigenjena, Flur 19, einschließlich einer Pufferzone, die zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist.

(3) Die Grenze des Naturdenkmals ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in je einem Lage- und Höhenplan mit Flurstücksgrenzen im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 2) und im Maßstab 1 : 500 (Anlage 3) eingetragen, in denen das Naturdenkmal mit einer durchgehenden, markierten Linie (— — —) umrandet ist.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie werden bei der Stadtverwaltung Jena, Umwelt- u. Naturschutzamt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 - 9 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 54 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark/fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Der in DM ausgewiesene Betrag gilt bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gilt der in Euro ausgewiesene Betrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Jena, den 06.04.2001

gez. Dr. habil. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Verordnung über das Naturdenkmal "Gipsschlotten"

vom 12.09.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) und auf Grund § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 verordnet die Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Stadt Jena gelegene geologische Aufschluß "Gipsschlotten" wird in der in Abs. 2 und Abs. 3 näher beschriebenen Grenze als Naturdenkmal geschützt.

(2) Das Naturdenkmal hat eine Größe von 0,02 ha. Es umfaßt den gesamten geologischen Aufschluß innerhalb des Flurstückes 193 der Gemarkung Wenigenjena, Flur 7, einschließlich einer Pufferzone, die zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist.

(3) Die Grenze des Naturdenkmals ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in je einem Lage- und Höhenplan mit Flurstücksgrenzen im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 2) und im Maßstab 1 : 500 (Anlage 3) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und in denen das Naturdenkmal mit einer durchgehenden, markierten Linie (LLL) umrandet ist.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie werden bei der Stadtverwaltung Jena, Umwelt- u. Naturschutzamt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. den Aufschluß als besondere erdgeschichtliche Bildung der unbelebten Natur zu erhalten,
2. die Eigenart des Aufschlusses (markante Auswaschungsformen verdeutlichen die Entstehung von Auslaugungshohlräumen im Sulfatgestein. Der Aufschluß liegt im Grenzbereich Muschelkalk / Buntsandstein) zu bewahren,
3. den Aufschluß für die Öffentlichkeit bekannt zu machen, aber schädliche Einwirkungen fernzuhalten.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 16 Abs. 3 ThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten und zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb der Wege zu betreten,
2. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen,
3. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln,

4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
6. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel oder Insektizide anzuwenden
7. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
8. Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 - 9 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 54 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark/ fünfzigtausend Euro geahndet werden.
 Der in DM ausgewiesene Betrag gilt bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gilt der in Euro ausgewiesene Betrag.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Jena, 06.04.2001

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
 (Oberbürgermeister)

(Siegel)

**Verordnung über das Naturdenkmal
 ”Aufschluß Wogau”**

vom 12.09.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) und auf Grund § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 verordnet die Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

- (1) Der in der Stadt Jena gelegene geologische ”Aufschluß Wogau” wird in den in Abs. 2 und Abs. 3 näher beschriebenen Grenze als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal hat eine Größe von 0,072 ha. Es umfaßt den gesamten geologischen Aufschluß innerhalb des Flurstückes 1368 sowie in Teilen der Wegegrundstücke 1320 und 1369 der Gemarkung Jenaprießnitz, Flur 9, einschließlich einer Pufferzone, die zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist.
- (3) Die Grenze des Naturdenkmals ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in je einem Lage- und Höhenplan mit Flurstücksgrenzen im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 2) und im Maßstab 1 : 500 (Anlage 3) eingetragen, in denen das Naturdenkmal mit einer durchgehenden, markierten Linie (— — —) umrandet ist.
 Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie werden bei der Stadtverwaltung Jena, Umwelt- u. Naturschutzamt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Das Naturdenkmal ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

- Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,
1. den Aufschluß als besondere erdgeschichtliche Bildung der unbelebten Natur zu erhalten,
 2. die Eigenart des Aufschlusses (mehrere Meter mächtig Chirotheriensandstein mit hangenden fossilfreien Gipsen) sowie die Höhlenbildung zu bewahren,
 3. den Aufschluß für die Öffentlichkeit bekannt zu machen, aber schädliche Einwirkungen fernzuhalten.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 16 Abs. 3 ThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb der Wege zu betreten oder zu klettern,
2. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen,
3. die Bodengestalt einschließlich Höhle zu verändern, Gestein und Boden abzubauen, zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln,
4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
6. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel oder Insektizide anzuwenden,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
8. Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 - 9 zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 54 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark/ fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Der in DM ausgewiesene Betrag gilt bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gilt der in Euro ausgewiesene Betrag.

§ 7 Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Jena, den 06.04.2001

gez. Dr. habil. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen

	<h3>Öffentliche Bekanntmachung</h3> <p>- Ausschusssitzungen -</p>
<p>Am 08.05.2001, 18.00Uhr, findet in der Alten Göhre die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle - Ausstellungskonzept <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	
<p>Am 10.05.2001, 17.00Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 16/2001 des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung/Protokollkontrolle - Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Johannisstr. 11 - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung - Immobilienverkauf -

Die Stadt Jena bietet das an der Ringwiese gelegene

Grundstück, Gemarkung Winzerla,

Flur 4, Flurstück 73/4 mit einer Größe von **5.025 m²** mit folgenden Auflagen zum Verkauf an:

- Instandsetzung und Modernisierung des „Klubhauses Ringwiese“ bzw. Abriss und Schaffung eines Ersatzobjektes auf dem Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach Eigentumsübergang, mit dem Ziel der Schaffung einer Wohngebietsgaststätte, die auch Vereinen zur Verfügung gestellt werden kann
- Wohnbebauung der übrigen Grundstückfläche nach § 34 i.V.m. § 3 BauNVO innerhalb von 4 Jahren nach Eigentumsübergang
- Einräumung einer Dienstbarkeit für die öffentliche Nutzung des Weges, der diagonal über das Grundstück verläuft, bzw. Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes
- Erhaltung der vorhandenen Bäume und Gehölze

Der aktuelle **Bodenrichtwert beträgt 190,- DM/m²**.

Weitere Informationen erhalten Sie ☎ 03641/493083.

Angebote einschließlich eines Bebauungskonzeptes und entsprechende Referenzen sind schriftlich bis zum **29. Juni 2001** an das Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Jena, PF 100 338, 07703 Jena, mit dem Vermerk "Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Wi 4-73/4" zu senden.

Die Stadt Jena verpflichtet sich mit dieser Ausschreibung nicht, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena beabsichtigt das Vorhaben

Bauliche Verbesserungen an Gehwegen in Jena

zu vergeben. Das Vorhaben wird als Vergabe-ABM durchgeführt und u.a. mit Fördermitteln finanziert. Dafür sind 4 AK, die vom Arbeitsamt Jena vermittelt werden, befristet für ca. 5 Monate objektgebunden einzustellen. Die Mindestlöhne aufgrund des AN-Entsendegesetzes stellen die Bemessungsgrenze dar und sind den AK zu zahlen. Die Einstellung, Unterweisung, Betreuung und Arbeitskontrolle der ABM-Kräfte obliegen dem AN.

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen folgenden Umfang:

Rückbau- und Abbrucharbeiten:

- 668 m² bit. Befestigung aufbrechen
- 790 m² Gehwegplatten aufnehmen
- 210 m Rasenborde setzen
- 1.595 m² Betonpflasterfläche herstellen

Erdarbeiten:

- 1.595 m² Planum herstellen

Ausführungszeit: 15. Juni bis 14. November 2001

Die Ausschreibungsunterlagen können in der Zeit vom **07.-10.05.2001** beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, Tatzendpromenade 2, Zimmer 417 bei Frau Kober, Tel. 03641/494400 abgeholt bzw. angefordert werden, wobei um tel. Voranmeldung der Abholung (1

Tag vorher) gebeten wird. Die Ausgabe der Unterlagen erfolgt nur gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges von 29,00 DM bei Direktabholung bzw. 41,00 DM bei Postversand. Eine Rückerstattung der Kosten erfolgt nicht. Die Einzahlung ist an die HypoVereinsbank, Kto.-Nr. 4149149, BLZ 83020087, cod. Zahlungsgrund: 61.13975.7 zu leisten.

Eröffnungstermin: 21. Mai 2001, 13:00 Uhr im Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, Tatzendpromenade 2, Zi. 409

Bei der Eröffnung sind nur Bieter bzw. von diesen Bevollmächtigte zur Teilnahme zugelassen. Für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft von 5 v.H. der Auftragssumme zu leisten. Abschlagszahlungen und Schlussrechnung nach VOB/B und ZTB/E-StB 95. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die den Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erbringen und bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Die entsprechenden Nachweise gemäß VOB/A § 8 Ziffer 3 (1) a-g sowie die Mindestlohnerklärung sind dem Angebot beizufügen. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat der Bieter auf Verlangen einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Formblatt GZR 4) vorzulegen.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. Juni 2001

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten als das Annehmbarste erscheint.

Die Vergabestelle gemäß § 31 VOB/A ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena beabsichtigt das Vorhaben

Sanierung Stützmauer Stumpfenburgweg

mit Vergabe-ABM durchzuführen.

Folgende Leistungen werden ausgeschrieben:

- 200 m² Erdaushub
- 210 m² Natursteinmauer ab- und wieder aufbauen
- 60 m² Betoneinbau

- c) **Ausführungsfristen:**
- | | |
|------------|------------|
| Baubeginn: | 15.06.2001 |
| Bauende: | 14.12.2001 |

- d) **Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:**

- Höhe des Kostenbeitrages: 22,00 DM bei Direktabholung
34,00 DM bei Postversand

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Stadt Jena

Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena

Konto-Nr.: 4149149

BLZ: 830 200 87

Cod. Zahl.Gr.: 61.13976.5Stü

Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

- e) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 10.05.01 im Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, Zi. 417 entgegengenommen werden (tel. Voranmeldung unter 03641/49 4391 wird erbeten).

- f) **Submissionstermin:** 21.05.2001 um 11:00 Uhr, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 415. Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

- g) **Geforderte Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

- h) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

- i) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

- j) *Zuschlags- und Bindefrist:* 30.06.01
 k) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4,
 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben: Stadtmuseum "Alte Göhre", Ab- u. Wiederaufbau Dach- u. Fachwerkgeschoss

Das unter Denkmalschutz stehende spätgotische Bürgerhaus "Alte Göhre", in dem das Stadtmuseum Jena untergebracht ist, muss umfangreich saniert werden.

Es wurde um 1554 in seiner heutigen Form, unter Verwendung von Hölzern des Vorgängerbaus von ca. 1375 errichtet, 1980 umgebaut. Es erfolgte ein Abtragen der stark geschädigten Bausubstanz in den oberen Geschossen. Zur Zeit wird der Wiederaufbau durch die Rohbaugewerke realisiert. Für die Beauftragung der Arbeiten können nur Firmen berücksichtigt werden, die über genügend Erfahrungen mit hist. wertvoller Bausubstanz verfügen u. diese nachweisen können. Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen (Ausbaugewerke) aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin 31.05.2001
1	<u>Putz-, Stuck- u. Trockenbauarbeiten</u> ca. 300 m ² Fassadenputz, ca. 200 m ² Sanierputz innen, ca. 300 m ² Gefacheputz, ca. 800 m ² Deckenputz auf Altputz innen, ca. 100 m ² Kalkputz innen, ca. 40 m ² abgehängte GK-Decken, ca. 325 m ² GK-Wandbekleidungen, ca. 680 m ² Deckenbekl.	32,00 DM 4,40 DM	07/2001 bis 01/2002	10.00 Uhr
2	<u>Maler- u. Lackierarbeiten</u> ca. 300 m ² Fassadenanstr., ca. 150 m ² Gefacheanstr., ca. 90 m ² Fachwerkhölzer, ca. 50 m ² sonst. Holzwerk, ca. 1800 m ² Wandanstr. innen, ca. 1050 m ² Deckenanstr. innen, ca. 80 m ² F-30-Anstr. auf Stahl, ca. 350 m ² Holzwerk innen	21,00 DM 3,00 DM	09/2001 bis 02/2002	10.30 Uhr
3	<u>Fliesen- u. Plattenarbeiten</u> ca. 70 m ² Wandfliesen 15x15, ca. 25 m ² Bodenfliesen, ca. 100 m ² Podestbeläge aus Schiefer, ca. 110 Tritt- u. Setzstufen (B=130 cm, Schiefer)	18,00 DM 3,00 DM	10/2001 bis 01/2002	11.00 Uhr
4	<u>Holzfenster und Tischlerarbeiten</u> 12 St. Holzverbundfenster instandsetzen u. einbauen 2 St. neue Holzverbundfenster, 2 St. WC-Trennwände, 1 St. neue Ladelukentür, ca. 6 m Holzfensterbänke, 6 St. Türen u. Zargen, ca. 22 m Heizkörperabdeckungen	25,00 DM 3,00 DM	08/2001 02/2002	11.30 Uhr
5	<u>Stahl-Glas-Konstruktionen u. Metallbauarbeiten</u> ca. 6 St. T-30-Stahl-Glas-Türen, 1 Windfangelement aus Glas, ca. 60 m Glasbrüst. m. VA-Pfosten u. VA-Handlauf, 1 St. Glas-Oberlicht (ca. 2,5 x 1,5 m), 1 St. Stahlschutzgeländer, ca. 22 m Stahlunterkonstr. f. Heizkörperabdeckungen	23,00 DM 3,00 DM	09/2001 bis 12/2002	12.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149 BLZ, 83020087, Cod. Zahlungsgrund **61.00164.1** mit dem Vermerk "Alte Göhre, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **11.05.2001** täglich von

9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbau- u. Vermessungsamt statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **15.07.2001**.

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4,
99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben: Theaterhaus Jena, Sanierung Bühnenhaus 3. BA (Villa), Schillergässchen 1, 07743 Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin 15.05.2001
1	<u>Pflasterarbeiten</u> ca. 180 m ² Kleinpflaster	13,00 DM 3,00 DM	20.05. bis 15.07.2001	10.00 Uhr
2	<u>Wintergarten</u> bautechn. Leistungen (Beton-u.Estricharbeiten), Holzbauarb., Trockenbauarb., Dachdeckungs- u. Klempnerarb., Sonnenschutz, Parkett- u. Tischlerarb., Malerarb.	25,00 DM 3,00 DM	20.05. bis 15.07.2001	10.30 Uhr
3	<u>Stahlbauarbeiten</u>	13,00 DM 3,00 DM	20.05. bis 15.07.2001	11.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund **61.00169.1** mit dem Vermerk "Theaterhaus, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **02.05.2001** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbau- u. Vermessungsamt statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **15.06.2001**.

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4,
99423 Weimar

Stadt Jena